

Merkblatt zur höheren Sachaufwandpauschale (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 KitaG)

Die höhere Sachaufwandpauschale wird gezahlt, „wenn die Kindertagespflege **in ausschließlich zu diesem Zweck genutzten Betreuungsräumen** geleistet wird, die **mindestens eine Grundfläche von 25 m²** aufweisen.“

Dazu zählen:

- Betreuungsräume und Neben-Betreuungsräume (z. B. Schlafräume, Bewegungsräume)

Nicht dazu zählen:

Küchen, Flure, Bäder, Spielhäuser/Bauwagen im Garten, Kellerräume.

Die Regelung gilt sowohl für

- externe Räume wie auch für
- Räume im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

Besonderheiten je nach Art des Betreuungsortes

1. Räume im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

- Der **gesamte Raum** muss komplett und **ausschließlich** für die Kindertagespflege genutzt werden. Es genügt nicht, wenn nur ein Teil des Raums für die Kindertagespflege reserviert ist (z.B. durch ein Schutzgitter oder Regal).
- Der Begriff „ausschließlich“ ist eng auszulegen. Eine andere Nutzung des Raumes, auch selten, ist nicht zulässig (z.B. als Gästezimmer oder zur Lagerung tagespflegefremder Dinge).

2. Externe Räume (z.B. angemietete Räume / Einliegerwohnung):

- In externen Räumen können zusätzlich Küchen und Flure angerechnet werden, wenn diese pädagogisch genutzt werden, z. B. wenn Spielecken vorhanden sind oder der Esstisch auch zum Basteln genutzt wird.

3. Nebeneinander tätigen Kindertagespflegepersonen in externen Räumen:

- Der eigene Betreuungsraum zählt je zu 100%.
- Gemeinsam genutzte Neben-Betreuungsräume wie z. B. Schlafräume und Bewegungsräume zählen je 50%.
- Pädagogisch genutzte Küchen und Flur zählen je 50 %.

Bsp.: Zwei KTPP haben eine Wohnung angemietet, die ausschließlich für die KTP genutzt wird. Jede KTPP hat einen Betreuungsraum von 15 m², ein zusätzlicher Schlafräum von 12m² wird von beiden KTPP genutzt. Der Flur mit 6m² dient als zusätzlicher Rückzugsort mit Lesecke. In der 8m² Küche befindet sich der Esstisch, der auch zum Basteln genutzt wird.

Betreuungsraum	15m ²
Schlafraum	6m ² (12m ² : 2)
Flur	3m ² (6m ² : 2)
Küche	<u>4m² (8m² : 2)</u>
anzurechnende Fläche je KTPP:	28m²

Erforderliche Nachweise für die höhere Sachaufwandpauschale:

Um die höhere Sachaufwandpauschale zu beantragen, ist Folgendes einzureichen und zu beachten:

1. Ein fachgerechter Grundriss der Wohnung /Betreuungsräume:
 - Eigentum: Grundriss wurde in der Regel beim Bauantrag erstellt.
 - Mietwohnung: Grundriss ist in der Regel vom Vermieter erhältlich.
 - Anderenfalls können Sie einen Grundriss von einer Fachkraft (z. B. Bauzeichner, Architekten) anfertigen lassen.
2. Im Grundriss müssen Sie deutlich einzeichnen/markieren, welche Räume **ausschließlich** zur Betreuung der Kinder genutzt werden (mit Angabe der m²).
3. Bei „nebeneinander tätigen“ KTPPs kennzeichnen Sie bitte, welche Räume von welcher KTPP alleine genutzt werden und welche Flächen gemeinsam genutzt werden (mit Angabe der m² je KTPP).

Zu Punkt 2 und 3 gilt, dass die Räume **von der Fachberatung abgenommen** sein müssen (siehe Abnahmeprotokoll).

Einreichen der Unterlagen bei der Fachberatung der KOOP
--

Bitte reichen Sie die Unterlagen bei **Ihrer Fachberatung** ein. Diese prüft, ob die von Ihnen gekennzeichneten Räume abgenommen wurden und leitet die Unterlagen an den Kreis Pinneberg / Team Kindertagespflege weiter.

Sollten Sie Änderungen an der bisherigen Raumnutzung planen, vereinbaren Sie zusätzlich einen Termin mit Ihrer Fachberatung zur Abnahme der neuen Räume.

Stand: Mai 2025